

II-8819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.21.891/3-1/1993

1010 Wien, den 18. Februar 1993

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~7900~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe

-

Durchwahl

3992 IAB

1993-02-22

zu 4056 1J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Petrovic,
Freunde und Freundinnen an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Unfallversicherungsbeitrag
(Nr.4056/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1):

In einer Vereinbarung der Koalitionsparteien vom 25. Oktober
1992 wurde u.a. festgelegt, die ursprünglich für den Zeitraum
Jänner 1993 bis Juni 1993 vorgesehene Beitragssatzsenkung in
der Unfallversicherung von 1,4 vH auf 1,3 vH bis Ende 1994 zu
verlängern.

Zu Frage 2):

Es ist richtig, daß durch die Verlängerung der Beitragssatz-
senkung in der Unfallversicherung für den Zeitraum 1.7.1993 bis
31.12.1994 der Ausfall an Beiträgen für den Bereich der All-
gemeinen Unfallversicherungsanstalt rund 1 Mrd.S betragen wird.

- 2 -

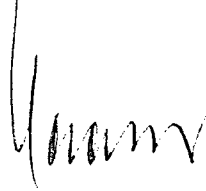
Zu den Fragen 3) und 4):

Trotz der geminderten Beitragseinnahmen bis Ende 1994 ist die Erfüllung der Aufgaben der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht gefährdet. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden auch ausreichen, um die verbindlich beschlossenen Projekte zu finanzieren. Was allfällige künftige Vorhaben der Anstalt anlangt, so wird darüber im Rahmen der Selbstverwaltung in den entsprechenden Verwaltungskörpern zu beraten und zu beschließen sein.

Zu Frage 5):

Die Aufgaben der Unfallversicherung sind bereits jetzt auf Arbeitsunfälle bzw. diesen gleichgestellte Unfälle und Berufskrankheiten beschränkt. Da für die Unfallkrankenhäuser der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nach den Bestimmungen des Krankenanstaltenrechtes Aufnahmepflicht besteht, werden auch weiterhin Patienten nach Freizeitunfällen - gegen Kostenersatz durch den zuständigen Krankenversicherungsträger - in den Einrichtungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt behandelt werden.

Der Bundesminister:



Beilage 1 zu St. 21. P. 1/3 - 1/93

Nr. 4056/J

1992 -12- 2 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Unfallversicherungsbeitrag

Die sozialpartnerschaftliche Vereinbarung, welche im Rahmen der Finanzierung der Pflegevorsorge getroffen wurde sieht vor, daß 1993 und 1994 keinerlei weitere Dienstgeberbeitrags erhöhungen erfolgen. Dies trifft unter anderem auch auf den Unfallversicherungsbeitrag zu. Da in diesem Bereich eine Erhöhung um 0,1% vorgesehen, bzw. zumindest in Diskussion war, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die oben erwähnte Sozialpartnereinigung in diesem Bereich haben wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Stimmt es, daß bis 31.12.1994 keinerlei Erhöhung des Unfallversicherungsbeitrages erfolgen wird?
2. Stimmt es, daß der AUVA im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 31.12.1994 dadurch rund eine Milliarde Schilling an einkalkulierten Beträgen entgehen wird?
3. Welche von der AUVA bereits geplanten Maßnahmen werden daher in den Jahren 1993 und 1994 nicht gesetzt werden können?
4. Welche Auswirkungen wird das haben und welche Leistungen bzw. Institutionen werden davon betroffen sein?
5. Ist daran gedacht, die Tätigkeit der Unfallversicherung auf Arbeitsunfälle zu beschränken und damit Unfallkrankenhäuser und Rehabilitationszentren in Zukunft nur mehr Arbeitsunfallverletzten zugänglich zu machen?